

Stadt Wolframs-Eschenbach

9. FNP-Änderung der Stadt Wolframs-Eschenbach und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 für das Sondergebiet „Solarpark Gerbersdorfer Weg“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in öffentlicher Sitzung am 09.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gerbersdorfer Weg“ in Biederbach, Stadt Wolframs-Eschenbach, gefasst.

Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger auf einer Fläche nördlich von Biederbach, einem Ortsteil der Stadt Wolframs-Eschenbach, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach entwickelt, wurde am 09.09.2020 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gerbersdorfer Weg“ die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach beschlossen.

Als redaktionelle Änderung wurde in der Stadtratssitzung am 28.10.2020 die Nummerierung geändert in vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 für das Sondergebiet „Solarpark Gerbersdorfer Weg“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Biederbach, westlich der Kreisstraße AN 12. Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen und Wirtschaftswege.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Gerbersdorfer Weg“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild bereits eine anthropogene Überprägung aufweist und mit einer maximal zulässigen Höhe der Solarmodule von max. 2,5 m eine relativ niedrige Höhe festgesetzt ist. Zudem wirken die angrenzenden Waldflächen abschirmend und es tritt keine Fernwirkung der Photovoltaik-Freiflächenphotovoltaikanlage auf. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang der Randbereiche Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten angelegt. Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne einer Worst-Case-Einschätzung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet ein Feldlerchenrevier potenziell direkt betroffen ist und weitere zwei Reviere durch die Kulissenwirkung potenziell beeinträchtigt werden. Außerdem ist eine potenzielle Beeinträchtigung von je einem Wachtel- und einem Wiesenschafstelzenrevier festgestellt worden. Zum Ausgleich dieser potenziellen Beeinträchtigungen erfolgt die Umsetzung der in der saP vorgegebenen CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, die ebenfalls als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurde.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurde eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsfläche festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 10.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2021 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Empfehlung eines Mindestabstandes zwischen der Sonderfläche und der Waldfläche von 30 Metern

Landratsamt Ansbach - SG 44 Untere Naturschutzbehörde

- Ergebnisse der saP sind einzuarbeiten

Landratsamt Ansbach - SG 44 Immissionsschutz und SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht

- Blendgutachten ist zu erstellen, um Lichtemissionen auf benachbarte Wohnhäuser auszuschließen

Landratsamt Ansbach - SG 63 Tiefbauverwaltung

- Hinweis auf die angrenzende Kreisstraße AN 12 und eine Beteiligung des Staatlichen Bauamtes

N-ERGIE Netz GmbH

- Hinweis auf die westlich des Geltungsbereiches verlaufende 20 kV-Freileitung auf Fl.-Nr. 138, Gmkg. Biederbach; diese ist jedoch bereits abgebaut worden

Regierung von Mittelfranken - Höhere Naturschutzbehörde

- abschließende Beurteilung erfolgt nach Vorliegen bzw. Einarbeitung der saP

Regionaler Planungsverband

- Hinweis auf Ergänzung der Randeingrünung und Abstimmung mit der Nachbargemeinde Stadt Merkendorf
- Empfehlung, sich mit der Thematik vorbelasteter Flächen im Stadtgebiet bzgl. ihrer Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu befassen

Staatliches Bauamt Ansbach

- Hinweis auf die mögliche Ortsumfahrung von Biederbach, für die im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens bereits 1993 eine Trassenvariante festgelegt wurde, die nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, jedoch mit aufgenommen werden sollte
- Blendgutachten ist zu erstellen, um Blendwirkungen auf den Straßenverkehr auf der Kreisstraße AN 12 ausschließen zu können
- Hinweis auf die Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der Kreisstraße und Vorgabe, die Randeingrünung außerhalb der Bauverbotszone anzuordnen
- Hinweis auf freizuhaltende Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in die Kreisstraße AN 12

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Hinweis auf den Abstand von 5 m, der zum Bachlauf im Norden einzuhalten ist

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes eingegangen.

Bayerischer Bauernverband

- Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Nutzung wird kritisch gesehen
- Emissionen auf der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen sind zu dulden
- Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss während der Bauphase und danach ungehindert möglich sein
- Empfehlung, bei der randlichen Eingrünungen einen Abstand von vier Metern zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten
- Hinweis auf einen Bodenabstand zwischen Zaun und Gelände, um Tieren den Durchschlupf zu ermöglichen

Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

Änderung der Planung

Nach der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende wesentliche Planänderungen vorgenommen:

- Vergrößerung des Abstandes zwischen der Sonderfläche und der Waldfläche im Norden auf ca. 30 m
- Ergänzung einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für Feldlerchen (= CEF 1)
- Übernahme der technischen Parameter zu Ausrichtung und Aufneigung der Module aus dem Blendgutachten
- Verlegung der randlichen Eingrünung im Osten aus der Bauverbotszone heraus und Festsetzung der Fläche in der Bauverbotszone als Fläche für die Landwirtschaft

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 02.06.2021 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

In den von den Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Neue Einwendungen oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Durch die Struktur der Umgebung des Plangebietes mit Waldflächen und bestehenden Gehölzen sowie in Verbindung mit der relativ ebenen Lage des Plangebietes sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; zudem weist das gewählte Plangebiet bereits Vorbelastungen auf. Daher wurden anderweitige Planungskonzepte nicht verfolgt. Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden im Verfahren geprüft, das erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten erstellt und in die Planung integriert.

5. Rechtskraft

Die Stadt Wolframs-Eschenbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 02.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 für das Sondergebiet „Solarpark Gerbersdorfer Weg“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Stadtrates Wolframs-Eschenbach vom 02.06.2021 festgestellt. Die Genehmigung der 9. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 22.07.2021 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 9. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 01.09.2021 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 für das Sondergebiet „Solarpark Gerbersdorfer Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.09.2021 treten die 9. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 in Kraft.

Bad Windsheim, den 02.08.2021

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH